

ÄRZTEKOLLEKTIVVERTRAG DER OÖ. ORDENSSPITÄLER

1. Juli 2026

abgeschlossen zwischen

**Interessensvertretung von Ordensspitalern,
konfessionellen Alten- und Pflegeheimen,
Erziehungs- und Bildungseinrichtungen Österreichs**

1010 Wien, Elisabethstraße 22, vertreten durch den bevollmächtigten
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerhard W. Huber, LL.M., Rudolfstraße 4, 4040 Linz,
einerseits

u n d

**Kurierversammlung der angestellten Ärzte der
Ärztekammer für Oberösterreich**

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz
andererseits

wie folgt:

INHALTSVERZEICHNIS

Geltungsbereich

- § 1 Arbeitszeit
- § 2 Überstundenarbeit und Überstundenabgeltung
- § 2a Teilzeitbeschäftigung
- § 3 Gehalt, Nebengebühren, Urlaub und Option
- § 3a Jobrad
- § 4 Vordienstzeitenanrechnung, Vorrückungstichtag
- § 5 Sonderzahlungen
- § 6 Ärztehonoreare
- § 7 Abfertigung
- § 8 Verfall von Ansprüchen
- § 9 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 10 Sonderregelung für Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt und Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin
- § 11 Diktion
- § 12 Gültigkeitsdauer des Kollektivvertrages

Unterschriftenblatt

ANHANG Ärzteschema 2015

- § 1 Gehalt
- § 2 Einreihung
- § 3 Vorrückung
- § 4 Nebengebühren
 - 1. Fortbildungszuschuss
 - 2. Gefahrenabgeltung
 - 3. Nachtdienstpauschale
 - 4. Sonn- und Feiertagsvergütung
 - 4a Samstagsvergütung
 - 5. Entschädigung für Rufbereitschaft
 - 6. Dienstvergütung
 - 7. Erschwerenzulage bei regelmäßiger Nachtdienst- und/oder Rufbereitschaftsleistung
 - 8. Mangelfächer
 - 9. Funktionszulagen
- § 4a Normalgrundstundenlohn

ÄKV 2026

Version 11.09.2026

§ 5 Urlaub

ANHANG LD

- § 1 Gehalt
- § 2 Einreihung und Differenzzulagen
- § 3 Vorrückung
- § 4 Nebengebühren
 - 1. Fortbildungszuschuss
 - 2. Gefahrenabgeltung
 - 3. Nachtdienstpauschale
 - 4. Sonn- und Feiertagsvergütung
 - 4a Samstagsvergütung
 - 5. Entschädigung für Rufbereitschaft
 - 6. Dienstvergütung
 - 7. Erschwerniszulage bei regelmäßiger Nachtdienst- und/oder
 - 8. Rufbereitschaftsleistung
 - 9. Gehaltszulage
 - 10. Mangelfächer
 - 11. Funktionszulagen
- § 4a Normalgrundstundenlohn
- § 5 Urlaub

ANHANG VB

- § 1 Gehalt
- § 2 Einstufung
- § 3 Vorrückung
- § 4 Nebengebühren
 - 1. Ärztedienstzulage
 - 2. Zonenzulage
 - 3. Gefahrenabgeltung
 - 4. Nachtdienstpauschale
 - 5. Sonn- und Feiertagsvergütung
 - 5a Samstagsvergütung
 - 6. Entschädigung für Rufbereitschaft
 - 7a. Dienstvergütung
 - 7b. Gehaltszulage
 - 8. Erschwerniszulage bei regelmäßiger Nachtdienst- und/oder
Rufbereitschaftsleistung
 - 9. Leistungszulage
 - 10. Verwaltungsdienstzulage
 - 11. Haushaltzulage

- 12. Kinderzulage
- 13. Mangelfächer
- 14. Funktionszulagen
- § 4a Normalgrundstundenlohn
- § 5 Urlaub

ANHANG I – entfallen

ANHANG II - entfallen

ANHANG III - entfallen

ANHANG IV - entfallen

ANHANG V - Optionserklärung

ANHANG VI - entfallen

ANHANG VII - entfallen

ANHANG VIIa - Optionserklärung

ANHANG VIII - Ambulanzgebührenäquivalent

ANHANG IX - Optionserklärung 2015

ANHANG X - Optionserklärung 2015 VB+

GELTUNGSBEREICH.

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- 1.** Räumlich für den Bereich des Bundeslandes Oberösterreich.
- 2.** Fachlich für folgende Einrichtungen:
 - Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz
 - A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen Linz (Ordensklinikum Linz Elisabethinen)
 - A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz (Ordensklinikum Linz Barmherzigen Schwestern)
 - Klinikum Wels - Grieskirchen
 - Krankenhaus Sierning
 - A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried
 - A.ö. Krankenhaus St. Josef Braunau
 - OKH Zentrallabor
 - Institut für klinische Pathologie, Mikrobiologie und molekulare Diagnostik am Standort des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Ried
 - Institut für Klinische Pathologie und Molekularpathologie am Standort des Krankenhauses der Barmherzigen Schwestern in Linz
- 3.** Persönlich für Ärzte (Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt, Arzt für Allgemeinmedizin, Facharzt, Departmentleiter), die bei einem Rechtsträger der unter Z 2 genannten Krankenanstalten angestellt sind, ausgenommen Konsiliarärzte und Leiter von Abteilungen und Instituten.

§ 1 Arbeitszeit.

- (1) Auf Ärzte ist das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz anzuwenden. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden.
- (2) Soweit nicht durch Betriebsvereinbarung gem. § 4 KA-AZG die Zulässigkeit verlängerter Dienste und höhere Arbeitszeitgrenzen vereinbart sind, darf
 - a) die Tagesarbeitszeit 13 Stunden und
 - b) die Wochenarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden und
 - c) in den einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraumes die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Mehrarbeit liegt vor, wenn die Inanspruchnahme die Normalarbeitszeit übersteigt, aber noch keine Überstundenarbeit vorliegt.
- (4) Wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder danach ergangener behördlicher Anordnungen das An- bzw. Ablegen der Dienstkleidung im Krankenhaus zu erfolgen hat, so handelt es sich bei der dabei anfallenden Zeit zum Wechsel der Bekleidung einschließlich der Wegzeiten zwischen dem Umkleideort und dem jeweiligen Arbeitsplatz (Umkleidezeit) um Dienstzeit. Die Umkleidezeiten sind jedoch nicht auf die im Dienstplan vorgegebenen Dienststunden anzurechnen und sind mit dem Monatsbezug pauschal abgegolten. Abweichende Regelungen durch Betriebsvereinbarungen sind zulässig.

§ 2 Überstundenarbeit und Überstundenabgeltung.

- (1) Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Arbeitszeit übersteigt
 - a) die Wochenarbeitszeit von 72 Stunden in der einzelnen Woche; oder

- b) die Sollarbeitszeit innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 4 Monaten nach Abzug von Stunden, für die Sonntagszuschlag oder Feiertagszuschlag oder Nachtzuschlag oder Nachtdienstpauschale gebühren.
- c) Bis zum 31.12.2026 werden 75 % der variablen Entgelte auf der Basis des Durchschnitts des abgelaufenen Durchrechnungszeitraums monatlich akontiert. Für den Zeitraum ab 01.01.2027 können Fachärzte und Turnusärzte in Facharztausbildung (ausgenommen TA in Ausbildung zum Facharzt für Allgemein Medizin und Familienmedizin) wählen, ob variable Entgelte weiterhin wie bis zum 31.12.2026 akontiert zur Auszahlung kommen oder ob allfällige Mehr- und Überstundenleistungen ohne Akontierung am Ende des viermonatigen Durchrechnungszeitraums zur Auszahlung gelangen. Von dieser Wahlmöglichkeit kann einmal jährlich für das darauffolgende Kalenderjahr Gebrauch gemacht werden; der Dienstgeber ist über die gewählte Option im Dezember des Vorjahres schriftlich zu informieren. Für Fachärzte und Turnusärzte in Facharztausbildung (ausgenommen TA in Ausbildung zum Facharzt für Allgemein Medizin und Familienmedizin) mit Eintrittsdatum bis zum 31.12.2026 wird die Akontierung der variablen Entgelte fortgeführt, wenn sie nicht wie oben beschrieben von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen. Neu eintretende Fachärzte und Turnusärzte in Facharztausbildung (ausgenommen Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt für Allgemein Medizin und Familienmedizin) können wie oben beschrieben für das Folgejahr vom Wahlrecht Gebrauch machen; im ersten Dienstjahr werden variable Entgelte am Ende des Durchrechnungszeitraums ausbezahlt.

Turnusärzte in Basisausbildung, in Ausbildung in Allgemein Medizin und in Ausbildung zum Facharzt für Allgemein- und Familienmedizin erhalten ab 01.01.2027 variable Entgelte am Ende des Durchrechnungszeitraums und sind von diesem Optionsrecht ausgenommen.

Die Durchrechnungszeiträume sind jeweils Jänner bis April, Mai bis August, September bis Dezember. Die Mehrleistungen werden nach Ablauf eines Durchrechnungszeitraums entsprechend im Folgemonat zur Auszahlung gebracht.

Bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben durch diese Regelung unberührt, weiterhin können durch Betriebsvereinbarung abweichenden Regelungen getroffen werden.

- (2) Die Ermittlung der Sollarbeitszeit in einem Durchrechnungszeitraum erfolgt, indem die Zahl der auf Montag bis Freitag fallenden Werktage mit 8 bzw. bei Teilzeitbeschäftigten aliquot vervielfacht wird.
- (3) a) Für Nachtstunden (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) gebührt ein Zuschlag von 100 % des Normalgrundstundenlohnes
b) Für Sonn- und Feiertagsstunden gebührt ein Zuschlag von 100 % des Normalgrundstundenlohnes
c) Für Überstunden gemäß Abs 1 gebührt ein Zuschlag von 50 % des Normalgrundstundenlohnes.
d) Sonntagszuschlag, Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag, Nachtdienstpauschale und Überstundenzuschlag gemäß lit. c gebühren nicht gleichzeitig, sondern schließen einander aus.

§ 2a Teilzeitbeschäftigung.

- (1) Bei vereinbarter Teilzeitarbeit gebühren Gehalt und darauf bezogene Ansprüche anteilig. Die Nebengebühren gebühren soweit in den Anhängen geregelt.
- (2) Haben teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer Anspruch auf Mehrarbeitszuschlag, so steht dieser mit der Maßgabe zu, dass
 - a) der Durchrechnungszeitraum gemäß § 2 als Zeitausgleichszeitraum gilt,
 - b) der Mehrarbeitszuschlag 25 % des Normalgrundstundenlohnes beträgt,
- (3) Sonntagszuschlag, Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag, Funktionszulage oder Nachtdienstpauschale gebühren wie bei Vollzeitbeschäftigung.
- (4) Mehrarbeitszuschlag gebührt für jene Stunden nicht, für die Sonntagszuschlag, Feiertagszuschlag, Nachtzuschlag oder Nachtdienstpauschale gebührt.

§ 3 Gehalt, Nebengebühren, Urlaub und Option.

(1) Gehalt, Nebengebühren und Urlaub sind in den Anhängen zu diesem Kollektivvertrag geregelt.

(2) Anhang Ärzteschema 2015 gilt für

- a) Ärzte, deren Dienstverhältnis nach dem 30.6.2015 begonnen hat und
- b) Ärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2015 begonnen hat, die gegenüber dem Dienstgeber aber bis spätestens 30.6.2025 mit Formular Anhang IX Optionserklärung 2015 erklärt haben, dass sie auf die Regelungen dieses Anhanges optieren.

Eine wirksame Optionserklärung kann nur auf einen künftigen Termin abgegeben werden. Optionserklärungen deren angegebenes Wirksamkeitsdatum vor der Eingangsbestätigung des Dienstgebers liegt, werden frühestens mit dem auf den Eingang der Optionserklärung beim Dienstgeber folgenden Monatsersten wirksam.

Bis 31.12.2015 kann bis auf den 1.7.2015 rückwirkend optiert werden.

(3) Anhang LD gilt für

- a) Ärzte, deren Dienstverhältnis nach dem 30.9.2002 aber vor dem 1.7.2015 begonnen hat und
- b) Ärzte, deren Dienstverhältnis zwar vor dem 1.10.2002 begonnen hat, die gegenüber dem Dienstgeber aber vor dem 1.1.2003 eine Erklärung mit Formular Anhang V abgegeben hatten.

(4) Anhang VB gilt für

- a) Ärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.10.2002 begonnen hat und
- b) Ärzte, die eine Erklärung mit Formular Anhang VII a abgegeben haben.

§ 3a Jobrad.

- (1) Unter nachfolgenden Bedingungen kann vorbehaltlich der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Prüfung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer eine Gehaltsumwandlung zur Finanzierung eines Jobrad Leasings vereinbart werden, sofern keine betrieblichen Interessen entgegenstehen:
 - a) Jedem Dienstnehmer darf höchstens ein Jobrad zur persönlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Die Gehaltsumwandlung (Leasingraten inkl Nebenkosten insbes Versicherungen) darf nicht mehr als 10 % des Bruttomonatsgehalts betragen. Variable Entgeltbestandteile bleiben jedenfalls außer Betracht.
 - c) Das Nettoentgelt darf nicht unter das Existenzminimum gem den jeweils aktuellen Lohnpfändungstabellen des Bundesministeriums für Justiz fallen.
- (2) Wird zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber eine Vereinbarung über die Zurverfügungstellung eines Jobrades getroffen, bei dem die Finanzierung des Jobrad Leasings im Wege einer Bezugsumwandlung erfolgt, können die Beträge, die der Dienstgeber für die Leasingraten aufzubringen hat, auf die nach KollV zustehenden monatlichen Gehälter angerechnet werden. Für die Dauer dieser Vereinbarungen ist es sohin zulässig, dass die nach KollV zustehenden Gehälter in der Höhe der Kosten der Leasingraten, die auf den jeweiligen Monat entfallen, unterschritten werden.
- (3) Nähere Bestimmungen über das Jobrad können in Betriebsvereinbarungen oder in Einzelverträgen getroffen werden.
- (4) Kommt keine Einigung über das Jobrad zustande, ist vom Arbeitgeber der Betriebsrat den Verhandlungen beizuziehen.

§ 4 Vordienstzeitenanrechnung, Vorrückungstichtag.

- (1) Für die Einstufung in das Gehaltsschema und für die Vorrückungen im Gehaltsschema ist der Vorrückungstichtag maßgebend.

- (2) Bei Dienstverhältnissen, für welche Ärzteschema 2015 gilt, ist der Vorrückungstichtag dadurch zu ermitteln, dass unter Ausschluss der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten dem Tag des Beginnes des Dienstverhältnisses vorangestellt werden:
- a) für Schulzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres pauschal 3 Monate;
 - b) für das Medizinstudium pauschal 6 Jahre;
 - c) Zeiten, die als Arzt in einer inländischen öffentlichen Krankenanstalt oder einer entsprechenden Einrichtung eines EWR-Mitgliedsstaates zurückgelegt wurden;
 - d) Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes.
- (3) Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zur Vorrückung erforderlichen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die zur Vorrückung erforderliche Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin erfüllt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermines folgenden 31. März bzw. 30. September endet.
- (4) Bei Dienstverhältnissen, für welche Anhang LD oder VB gilt, gilt der vor Inkrafttreten dieses Kollektivvertrages ermittelte Vorrückungstichtag weiter.

§ 5 Sonderzahlungen.

- (1) Den Ärzten gebührt jährlich am 31.5. und am 30.11. eine Sonderzahlung in Höhe des Gehalts zuzüglich jener Nebengebühren, bei denen ausdrücklich bestimmt ist, dass sie 14mal jährlich ausbezahlt sind.
- (2) Beginnt oder endet ein Dienstverhältnis während eines Kalenderjahres, gebührt die Sonderzahlung aliquot.

§ 6 Ärztehonorare.

- (1) Ärztehonorare für die Behandlung von Patienten der Sonderklasse, Arzthonoraranteile an den Ambulanzgebühren und Ambulanzgebührenäquivalente sind nicht Entgelt aus dem Dienstverhältnis, sondern Einkommen aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit, welches auch quantitative und qualitative Mehrleistungen abdeckt. Der Krankenhausverwaltung steht lediglich das Inkasso und, wenn nötig, auch die gerichtliche Eintreibung dieser Gebühren auf Gefahr und Kosten der Ärzte zu. Die Arzthonorare sind erst nach Eingang und Abzug der gesetzlichen Honorarrücklässe weiterzuleiten. Ist die Exekutionsführung ergebnislos, besteht kein Anspruch gegen den Krankenhausträger. Die Aufteilung der Ärztehonorare für ärztliche Verrichtungen bei Patienten der Sonderklasse und der Arzthonoraranteile an den Ambulanzgebühren erfolgt nach den Bestimmungen über die Aufteilung der Arzthonorare nach dem OÖ. Krankenanstaltengesetz.
- (2) Der Aufteilung unterliegt nur jenes Honorar, welches während des aufrechten Dienstverhältnisses und der Dienstzuteilung des Arztes auf der betreffenden Abteilung tatsächlich eingeht. Der Aufteilungsanspruch endet mit dem Ende des Dienstverhältnisses oder der Tätigkeit auf der betreffenden Abteilung. Spätere Eingänge fließen den verbleibenden bzw. neu hinzukommenden Ärzten zu.

§ 7 Abfertigung.

Den Ärzten gebührt eine Abfertigung nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes. Arzthonorare aus der Behandlung von Patienten der Sonderklasse, Arzthonoraranteile an den Ambulanzgebühren und Ambulanzgebührenäquivalente sind Einkünfte aus selbständiger Arbeit und daher nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Abfertigung.

§ 8 Verfall von Ansprüchen.

- (1) Alle Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sowohl des Dienstgebers gegen den Dienstnehmer als auch umgekehrt welcher Art immer müssen bei sonstigem Verfall innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit vom Dienstgeber bzw. beim Dienstgeber schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Als Fälligkeitstermin gilt für Ansprüche des Dienstnehmers der Auszahlungstag jener Gehaltsperiode, in welcher der Anspruch des Dienstnehmers entstanden ist; bei Ansprüchen des Dienstgebers jener Tag, an dem ihm der Anspruch gegen den Dienstnehmer bekannt geworden ist.
- (3) Alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sind bei sonstigem Ausschluss binnen drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses gerichtlich geltend zu machen.

§ 9 Beendigung des Dienstverhältnisses.

Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes mit der Maßgabe, dass

- a) der erste Monat des Dienstverhältnisses ein Probemonat ist, ohne dass es hierzu einer gesonderten Vereinbarung bedürfte, und zwar auch dann, wenn grundsätzlich ein befristetes Dienstverhältnis vereinbart worden war;
- b) bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch Kündigung jeweils eine gegenüber den gesetzlichen Fristen um 3 Monate verlängerte Frist einzuhalten und die Kündigung zu jedem Kalendermonatsletzten zulässig ist;
- c) Dienstnehmer während der Kündigungsfrist keinen Anspruch auf Beschäftigung haben.

§ 10 Sonderregelung für Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt und Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin.

- (1) Die Befristung des Dienstverhältnisses von Turnusärzten ist entweder für die Dauer der Absolvierung einzelner Teilgebiete der vorgeschriebenen Ausbildung oder für die Dauer der gesamten Ausbildungszeit zulässig. Ist das Dienstverhältnis für die Dauer der gesamten Ausbildungszeit befristet, so dauert es bis jene Zeiträume der ärztlichen Ausbildung absolviert sind, die in den Einrichtungen des jeweiligen Krankenhauses absolviert werden können, es dauert aber längstens bis zum Vorliegen der Voraussetzungen zur Erlangung des Jus practicandi als Arzt für Allgemeinmedizin oder Anerkennung als Facharzt des betreffenden Sonderfaches.
- (2) Ist das Dienstverhältnis unbefristet, so ist die Kündigung durch den Dienstgeber nur auf Endigungstermin zulässig, zu dem der Turnusarzt die nach den Einrichtungen des jeweiligen Krankenhauses absolvierbaren Ausbildungszeiträume seines Ausbildungsganges zurückgelegt hat oder zurückgelegt haben wird.
- (3) Die einvernehmliche Ergänzung der Ausbildung in einer anderen Krankenanstalt oder einer Lehrpraxis unterbricht das Dienstverhältnis, gleich ob ein befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis vereinbart worden war. Bei Rückkehr in das Stammkrankenhaus wird dasselbe Dienstverhältnis fortgesetzt.

§ 11 Diktion.

In diesem Kollektivvertrag sind durch die Anführung der bloß männlichen Form beide Geschlechter gemeint.

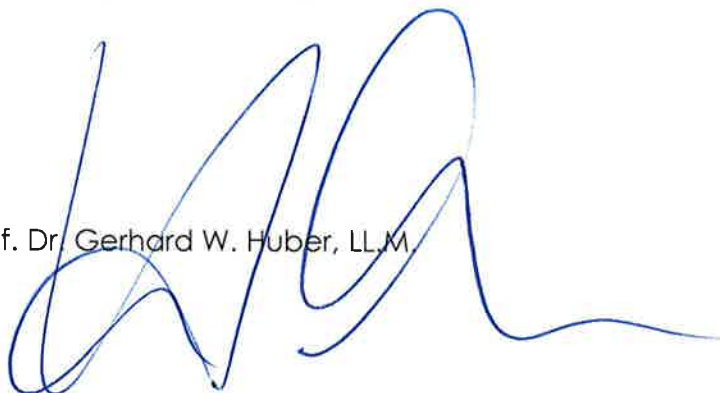
§ 12 Gültigkeitsdauer des Kollektivvertrages.

Der Kollektivvertrag in dieser Fassung tritt, mit 1. Juli 2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Linz, am 1. Juli 2026

Für die Interessensvertretung von Ordensspitälern, konfessionellen Alten- und
Pflegeheimen, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen Österreichs

Prof. Dr. Gerhard W. Huber, LL.M.



Für die Kurierversammlung der angestellten Ärzte der
Ärztelammer für Oberösterreich



Kurienvorstand



Kurienvorstandstellvertreterin

ANHANG Ärzteschema 2015

Dieser Anhang gilt für

- a) Ärzte, deren Dienstverhältnis nach dem 30.6.2015 begonnen hat und
- b) Ärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.7.2015 begonnen hat, die gegenüber dem Dienstgeber aber bis spätestens 30.6.2025 mit Formular Anhang IX Optionserklärung 2015 erklärt haben, dass sie unter Verzicht auf jedwede Ansprüche auf Ambulanzgebührenanteile/Ambulanzgebühren-äquivalente, unabhängig aus welchem Rechtsgrund diese zugestanden sind, auf die Regelungen dieses Anhangs optieren.

§ 1 Gehalt ab 1. Juli 2026

Ärzten gebührt ein monatlicher Gehalt gemäß nachfolgender Tabelle:

Stufe	TAA	TAA+	TAF	TAF+	AA	AA+	FA	FA+	PA8
1	3.867,8	3.987,3	4.455,0	4.774,8	4.774,8	5.444,1	5.935,8	6.709,2	6.742,4
2	3.961,9	4.085,9	4.570,2	4.898,8	4.898,8	5.593,8	6.093,4	6.895,1	6.938,4
3	4.057,0	4.184,1	4.684,9	5.022,3	5.022,3	5.743,3	6.251,1	7.081,4	7.135,1
4	4.151,0	4.282,8	4.798,8	5.145,9	5.145,9	5.892,5	6.408,0	7.267,7	7.331,9
5	4.245,1	4.381,0	4.911,1	5.269,6	5.269,6	6.042,7	6.565,9	7.453,4	7.528,5
6	4.338,6	4.479,2	5.022,7	5.393,5	5.393,5	6.192,2	6.723,7	7.639,7	7.725,3
7	4.432,8	4.577,7	5.135,0	5.517,5	5.517,5	6.342,1	6.881,3	7.825,8	7.921,9
8	4.526,6	4.675,9	5.247,2	5.642,1	5.642,1	6.491,8	7.038,7	8.011,8	8.118,1
9	4.620,2	4.774,0	5.359,2	5.767,2	5.767,2	6.641,7	7.196,5	8.198,0	8.315,1
10	4.714,3	4.870,2	5.471,9	5.892,0	5.892,0	6.791,0	7.353,5	8.384,1	8.511,5
11	4.807,8	4.966,7	5.584,2	6.015,9	6.015,9	6.941,0	7.511,7	8.569,7	8.707,7
12	4.899,1	5.062,4	5.697,9	6.141,6	6.141,6	7.090,8	7.668,8	8.756,0	8.905,0
13	4.990,9	5.158,7	5.810,4	6.266,0	6.266,0	7.240,4	7.826,3	8.942,1	9.101,2
14	5.082,3	5.254,8	5.923,9	6.390,1	6.390,1	7.390,3	7.984,1	9.127,9	9.298,0
15	5.173,9	5.351,2	6.036,4	6.515,8	6.515,8	7.540,2	8.142,0	9.314,4	9.494,8

§ 2 Einreihung

Ärzte werden in die Tabelle gemäß § 1 wie folgt eingereiht:

1.	Turnusarzt in Basisausbildung	TAA
2.	Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 12 Monaten (ÄAO 2006)	TAA+
3.	Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (ÄAO 2015); Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	TAF
4.	Turnusarzt in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten (ÄAO 2015); Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt nach einer für die Ausbildung anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten; die Basisausbildung wird in beiden Fällen nicht angerechnet	TAF+
5.	Arzt für Allgemeinmedizin	AA
6.	Arzt für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen nach mindestens 10-jähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit	AA+
7.	Facharzt	FA
8.	Facharzt mit spezifischen Kenntnissen nach mindestens 5-jähriger Krankenhausspezifischer allgemeinärztlicher bzw. fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach	FA+
9.	Departmentleiter	PA8

§ 3 Vorrückung

Der Arzt rückt

- a) von der Gehaltsstufe 1-5 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils zwei Jahren;
 - b) ab Erreichen der Gehaltsstufe 6 bis zur Gehaltsstufe 10 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils drei Jahren;
 - c) ab Erreichen der Gehaltsstufe 11 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils vier Jahren
- vor.

§ 4 Nebengebühren ab 1. Juli 2026

1. Fortbildungszuschuss:

Den Ärzten gebührt ein Zuschuss zu den Fortbildungskosten. Der Fortbildungszuschuss beträgt monatlich für

1.1.	Ärzte in der Basisausbildung	€ 52,6
1.2.	Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, in Ausbildung zum Facharzt, Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	€ 289,7

Der Fortbildungszuschuss gebührt lediglich anteilig bei Fachärzten sowie Ärzten für Allgemeinmedizin mit einem vereinbarten wöchentlichen Beschäftigungsausmaß von weniger als 18 Stunden und Ausbildungsärzten mit einem vereinbarten wöchentlichen Beschäftigungsausmaß von weniger als 12 Stunden.

2. Gefahrenabgeltung:

Folgende Ärzte erhalten, wenn sie entweder ununterbrochen mindestens 2 Wochen oder mehr als die Hälfte der dienstplanmäßig vorgesehenen Arbeitstage im jeweiligen Kalendermonat in folgenden Bereichen bzw. in folgender Qualifikation tätig sind, eine Gefahrenabgeltung. Diese beträgt monatlich:

für Fachärzte d. Fächer Orthopädie, Unfallchir., Radiologie, Pathologie, Nuklearmedizin, Anästhesie u. Labor, Ärzte und Fachärzte für Allgemeinmedizin in diesen Fachbereichen in vergleichbarer Tätigkeit und Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt der genannten Fächer	€ 167,0
--	---------

Die Gefahrenabgeltung gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

3. Nachtdienstpauschale:

Für die Leistung von Nachtdiensten gebührt eine Nachtdienstpauschale, mit welcher die Zeit von 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr insgesamt (also auch Gehalt, Zuschläge und Nebengebühren) pauschal abgegolten ist, in folgender Höhe:

Bei Leistung von 1 bis 2 Nachtdiensten im Monat insgesamt	€ 434,3
Für den 3. Nachtdienst im Monat weitere	€ 253,3
Für den 4. Nachtdienst im Monat weitere	€ 289,5
Für den 5. Nachtdienst im Monat weitere	€ 434,3
Ab dem 6. Nachtdienst im Monat pro Dienst weitere	€ 506,6

4. Sonn- und Feiertagsvergütung:

Für die Erschwernis bei Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtstunden gebührt zusätzlich pro Dienst € 108,6, unter der Voraussetzung, dass der Dienst an einem Sonn- oder Feiertag beginnt.

4a. Samstagsvergütung (ab 1.Jänner 2027):

Für die Erschwernis bei Dienstleistungen an Samstagen gebührt zusätzlich pro Dienst

Fachärzten und Ärzten für Allgemeinmedizin	€ 300,0
Ärzten in Ausbildung	€ 150,0

unter der Voraussetzung, dass ein Anwesenheitsdienst geleistet wird, der an einem Samstag beginnt; und

der Anwesenheitsdienst ohne Pausen zumindest 22,5 Stunden geleistet wird; und
der Samstag kein gesetzlicher Feiertag ist.

Rufbereitschaftsdienste inklusive Ersatzzeiten an einem Samstag sind nicht Grundlage der Samstagsvergütung. Freiwillig einzelvertraglich vereinbarte Zahlungen / Zulagen können auf die SA-Zulage angerechnet werden. Die Samstagsvergütung unterliegt der Valorisierung.

5. Entschädigung für Rufbereitschaft:

Sind Ärzte zur Rufbereitschaft eingeteilt, so gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft ist als Arbeitszeit abzugelten. Telefonische Inanspruchnahme ist mit 15 Minuten und teleradiologische Inanspruchnahme pauschal mit 30 Minuten zu bewerten. Telefonische Inanspruchnahmen und teleradiologische Inanspruchnahmen sind in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Im Falle der Inanspruchnahme gilt die Fahrzeit als Arbeitszeit. Nähere Regelungen, insbesondere Pauschalierungen, können in Betriebsvereinbarungen festgelegt werden.

5.1. Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen beginnend, pro Dienst	€ 449,6
5.2. Rufbereitschaft an Samstagen beginnend, pro Dienst	€ 269,8
5.3. Rufbereitschaft außerhalb der in 5.1. und 5.2. angeführten Zeiten beginnend, pro Dienst	€ 179,8

Ab 01.09.2022 gilt:

Bei einer Inanspruchnahme des Arztes aufgrund eines Einsatzes während Rufbereitschaft nach 24 Uhr, hat der Arzt grundsätzlich Anspruch auf die tägliche Ruhezeit. Ist der Arzt an diesem Tag diensteingeteilt, werden die in die Ruhezeit fallenden Dienststunden trotz Abwesenheit als Dienstzeit angerechnet. Ist die Gewährung der entsprechenden Ruhezeit aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird die in der Ruhezeit geleistete Arbeit mit einem 100%igen Zuschlag entlohnt.

6. Dienstvergütung:

Monatlich (12mal jährlich) für

- | | |
|--|-----------|
| 6.1. Ärzte, die in AA+, FA, FA+ oder PA8 eingestuft sind | € 227,4 |
| 6.2. Ärzte für Allgemeinmedizin, die in AA und AA+ eingereiht sind, erhalten zusätzlich zu 6.1. | € 601,7 |
| 6.3. Ärzte für Allgemeinmedizin, die in AA und AA+ eingereiht sind und der interdisziplinären zentralen ambulanten Erstversorgungseinheit dauerhaft organisatorisch zugeordnet sind (für mindestens 1 Monat diensteingeteilt, keine Einspringdienste), erhalten zusätzlich zu 6.1. | € 116,7,- |
- Bereits überkollektivvertraglich gewährte Zulagen oder Zahlungen werden auf die Dienstvergütung gemäß Pkt. 6.3 angerechnet.

Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit werden diese Beträge aliquotiert. Eine anteilmäßige Aliquotierung erfolgt auch dann und in dem Ausmaß, wie der Arzt dauerhaft organisatorisch der interdisziplinären zentralen ambulanten Erstversorgungseinheit zugeordnet ist (für mindestens 1 Monat diensteingeteilt, keine Einspringdienste).

7. Erschwerniszulage bei regelmäßiger Nachtdienst- und/oder Rufbereitschaftsleistung:

- 7.1. Ärzte, die regelmäßig Nachtdienste leisten, erhalten folgende 12mal jährlich gebührende Zulage:

Ärzte in AA+, FA, FA+ und PA8	€ 361,1/Monat
Ärzte in TAF und TAF+ und AA	€ 216,7/Monat
Ärzte in TAA und TAA+	€ 72,4/Monat

7.2. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von einem Kalenderjahr mindestens 20 Nachtdienste geleistet werden. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

7.3. Werden keine Nachtdienste geleistet, so gebührt die Zulage dann, wenn im Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr mindestens 45 Rufbereitschaftsdienste geleistet werden. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

Werden im einjährigen Beobachtungszeitraum sowohl Nachtdienste als auch Rufbereitschaften geleistet, erfolgt die Anrechnung proportional: 1 Nachtdienst entspricht 2,25 Rufbereitschaften. Der Anspruch auf die Zulage kann nur einfach erworben werden.

7.4. Werden im Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr mehr als 60 Rufbereitschaftsdienste/Jahr geleistet, erhöht sich die unter 7.1. angeführte Zulage um € 104,2/Monat;

bei mehr als 70 Rufbereitschaftsdiensten/Jahr erhöht sich diese Zulage um € 169,1/Monat;

bei mehr als 90 Rufbereitschaftsdiensten/Jahr erhöht sich diese Zulage um € 234,2/Monat.

Eine Anrechnung von Nachtdiensten auf Rufbereitschaftsdienste findet in diesem Fall nicht statt. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

7.5. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zulage sind kalenderjährlich zu evaluieren. Liegen gemäß der zu erwartenden Dienstenteilung die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich vor, so ist die Zulage monatlich zu akontieren. Ergibt die Evaluierung, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, so ist die Zulage rückzurechnen, nicht jedoch bei Krankenstand, Karenz oder wenn durch organisatorische Änderungen im Krankenhaus keine Nachtdienste oder Rufbereitschaftsdienste mehr erforderlich waren.

8. Mangelfächer:

Fachärzte der nachfolgenden Fachrichtungen bzw. Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt der nachfolgenden Fachrichtungen erhalten eine monatliche Dienstvergütung (12mal jährlich) wie folgt:

– Facharzt	€ 869,1
– Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	€ 601,7

Für folgende Fächer ist diese Dienstvergütung vorgesehen:

- Nephrologie (wenn eigene Abteilung)
- Strahlentherapie- Radioonkologie (wenn eigene Abteilung)
- Nuklearmedizin
- Klinische Pathologie und Molekularpathologie/Neuropathologie
- Psychiatrische und psychotherapeutische Medizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie (nur für AssistenzärztInnen wegen bereits eingeführter Dienstvergütung für FachärztInnen der Psychiatrie)
- Hygiene (wenn eigene Abteilung)
- Kinderurologie (wenn eigener Fachbereich/Organisationseinheit)
- Neuroradiologie
- Physikalische Medizin
- Entwicklungsmedizin am Institut für Sinnes- und Sprachneurologie

Diese Dienstvergütung wird jenen Ärzten, die am 1.1.2020 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder danach bis spätestens 31.12.2028 in ein solches aufgenommen werden, gewährt. Im Zuge einer gemeinsamen Evaluierung der Kollektivvertragsparteien wird rechtzeitig vor dem 31.12.2028 festgelegt, welche Fächer nach dem 31.12.2028 als Mangelfächer anerkannt werden und in der Folge damit die Ärzte dieser Fächer die entsprechende Dienstvergütung erhalten. Jene Ärzte, die die Dienstvergütung bereits vor dem 31.12.2028 erhalten haben, erhalten diese in der der Verwendung zuletzt bezogenen Höhe auch dann weiterhin, wenn das entsprechende Fach nach dem 31.12.2028 nicht als Mangelfach gilt bzw. die Regelung aufgrund Befristung ausläuft.

Eine allfällige Entfallszulage (Ambulanzgebührenäquivalent) bzw. eine sondervertragliche Zulage sind auf die Dienstvergütung anzurechnen. Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit wird dieser Betrag aliquotiert.

9. Funktionszulagen:

9.1. Nach der Bestellung und für die Ausübung nachstehender Funktionen gebühren nachstehenden Fachärzten folgende Zulagen:

9.1.1. Abteilungsleiter-Stellvertreter:

Der Stellvertreter (1. Oberarzt) des Leiters der Organisationseinheit (9.2.) erhält eine monatliche Dienstvergütung in Höhe von € 1.031,2/Monat, wenn an der Organisationseinheit neben dem Leiter der Organisationseinheit zumindest 3 weitere Vollzeitäquivalente an Fachärzten beschäftigt sind.

Wenn in einer Organisationseinheit mehr als 12 Vollzeitäquivalente an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt sind, beträgt die Funktionszulage

€ 1.289,0/Monat.

9.1.2. Ausbildungsverantwortlicher:

Wenn an Organisationseinheiten zumindest ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt ausgebildet wird, erhält der ausbildungsverantwortliche Arzt eine Funktionszulage von € 773,4/Monat

9.1.3. Leitungsfunktionen:

An Organisationseinheiten mit mehr als 12 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhält ein Facharzt für die Übernahme von Leitungsfunktionen, die vom Leiter der Organisationseinheit in Rücksprache mit dem Träger definiert sind, eine Funktionszulage in Höhe von € 773,4/Monat.

Bei mehr als 21 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 2 Fachärzte, bei mehr als 30 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 3 Fachärzte und bei mehr als 40 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 4 Fachärzte.

9.1.4. Dienstplanverantwortlicher:

An Organisationseinheiten mit zumindest 6 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhält der Dienstplanverantwortliche eine Funktionszulage von € 773,4/Monat.

Wenn eine Organisationseinheit an zwei Standorten geführt wird, gebührt diese Funktionszulage je einem Facharzt für den jeweiligen Standort, wenn für jeden Standort ein gesonderter Dienstplan geführt wird und an jedem Standort jeweils 5 Vollzeitäquivalente (neben dem Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt sind.

Ab 01.07.2022 gilt:

Zum Erfordernis von sechs Vollzeitäquivalenten werden nicht nur Fachärzte (inkl. Primar) gerechnet, sondern – an jenen Abteilungen, an denen Nachtdienste geleistet werden – additiv auch Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt des entsprechenden Sonderfaches.

9.2. Die Ermittlung der unter 9.1. angeführten Vollzeitäquivalente an der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt einmal pro Jahr zum 01.07. jedes Jahres und gilt bis zum 30.06. des Folgejahres. Als Organisationseinheiten gelten krankenanstaltenrechtlich bewilligte Organisationseinheiten gemäß §§ 3, 3a OÖ KAG idF LGBI 125/2019. Die Ermittlung der Vollzeitäquivalente erfolgt ohne mathematische Rundungen. Fällt bei der Ermittlung die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum 01.07. eines Jahres unter den jeweils erforderlichen Grenzwert, erlischt die Funktionszulage für den jeweiligen Facharzt mit Monatsende, ohne dass es eines Widerrufs bedürfte.

9.3. Die mit der jeweiligen Funktionszulage verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten sind grundsätzlich zwischen dem Dienstgeber und dem jeweiligen Leiter der Organisationseinheit einvernehmlich festzulegen, das gilt auch für die Person, welcher die Funktionszulage gebühren soll. Der Leiter der Organisationseinheit erstattet dafür einen schriftlichen Vorschlag, der dem Träger vorzulegen ist. Der Antrag kann aus sachlichen Gründen oder auf Wunsch des zu bestellenden Facharztes zeitlich befristet werden. Der Dienstgeber kann diesen Vorschlag begründet ablehnen. Auf Antrag des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit ist die Ablehnung mit dem Ärztlichen Leiter zu beraten. Über den Antrag ist vom

Dienstgeber tunlichst binnen 14 Tagen zu entscheiden. Der Anspruch des Facharztes auf die Funktionszulage entsteht mit der schriftlichen Bestellung des Facharztes für die jeweilige Funktion, wobei die Bestellung auch rückwirkend erfolgen kann.

- 9.4. Wird die Funktionszulage gewährt, gilt sie unbefristet und endet durch begründeten Widerruf durch den Dienstgeber oder durch die Zurücklegung der Funktion durch den Facharzt. Der Widerruf kann auch durch den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit begründend vorgeschlagen werden, wobei dies für den Dienstgeber nicht bindend ist. Sowohl der Widerruf durch den Dienstgeber als auch die Zurücklegung durch den Facharzt haben zum Monatsletzten mit einer mindestens einmonatigen Widerrufsfrist bzw. Zurücklegungsfrist zu erfolgen.

Vor jedem beabsichtigten Widerruf einer Funktionszulage ist der betroffene Facharzt und der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit zu informieren. Auf binnen einer Woche ab Verständigung schriftlich zu stellenden Antrags des betroffenen Facharztes ist der beabsichtigte Widerruf mit dem Ärztlichen Leiter, dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit und auf Wunsch des betroffenen Arztes mit dem Mittelbauvertreter bzw. dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen zu beraten. Ein vor Ablauf dieser Fristen ausgesprochener Widerruf ist rechtsunwirksam.

- 9.5. Infolge des Ausscheidens eines Facharztes mit Funktionszulage, der Zurücklegung der Funktion oder des Widerrufs hat ein neuer Facharzt im Einvernehmen zwischen Träger und Leiter der Organisationseinheit gemäß 9.3. bestellt zu werden.
- 9.6. Einzelvertraglich für dieselbe Funktion vereinbarte Zulagen werden auf die jeweilige Funktionszulage angerechnet.

§ 4a Normalgrundstundenlohn

1. Als Normalgrundstundenlohn gilt 1/173 des Gehalts gemäß § 1.
2. Allfällige weitere Nebengebühren und Entgelte sind, soweit sie Ansprüche aus dem Dienstverhältnis darstellen, pauschale Abgeltungen für Mehrdienstleistungen und Überstunden und daher nicht in die Berechnung des Normalgrundstundenlohnes einzubeziehen.

§ 5 Urlaub

1. Erholungsurlaub:

Ärzte haben Anspruch auf einen Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder in Ausbildung zum Facharzt gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub von 30 Werktagen.

Ärzten für Allgemeinmedizin nach mindestens zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit und Fachärzten gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub von 32 Werktagen.

2. Zusatzurlaub:

Ärzte im Röntgen und in Instituten für Nuklearmedizin und in der Pathologie erhalten einen jährlichen Zusatzurlaub von 4 Werktagen.

Beträgt die durchgehende Verwendung in diesen Abteilungen weniger als 12 Monate, so gebührt der Zusatzurlaub aliquot.

3. Fortbildungsurlaub:

- a) Fachärzten gebührt zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen pro Urlaubsjahr eine Dienstfreistellung von 6 Werktagen. Sofern der zuständige Abteilungsleiter dies befürwortet, kann er eine weitere Dienstfreistellung von 6 Werktagen pro Urlaubsjahr genehmigen.
- b) Turnusärzten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gebührt pro Ausbildungsjahr eine Dienstfreistellung von 3 Werktagen zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen. Ist das Dienstverhältnis auf die Dauer von höchstens vier Monaten abgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Dienstfreistellung; ist das Dienstverhältnis auf die Dauer von mehr als vier Monaten, höchstens jedoch acht Monate

abgeschlossen, so reduziert sich der Anspruch auf Dienstfreistellung auf die Dauer von 2 Tagen.

- c) Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt gebührt pro Urlaubsjahr eine Dienstfreistellung von 6 Werktagen zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen. Sofern der zuständige Abteilungsleiter dies befürwortet, kann auf schriftlichem Antrag eine weitere Dienstfreistellung zu diesem Zweck genehmigt werden.
- d) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist so zu fixieren und die Antragstellung hat so zeitgerecht zu erfolgen (in der Regel wenigstens vier Wochen im Vorhinein), dass durch Gewährung der Dienstfreistellung der ordnungsgemäße Betrieb der Abteilung keine Störung erleidet.

Die Dienstfreistellung ist ereignisgebunden und begründet daher, wenn sie nicht konsumiert wird oder nicht konsumiert werden kann, keinen Entschädigungs-, Abfindungs- oder Ersatzleistungsanspruch. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung, für die die Dienstfreistellung gewährt wurde, ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

ANHANG LD

Dieser Anhang gilt für

- a) Ärzte, deren Dienstverhältnis nach dem 30.9.2002 aber vor dem 1.7.2015 begonnen hat und
- b) Ärzte, deren Dienstverhältnis zwar vor dem 1.10.2002 begonnen hat, die gegenüber dem Dienstgeber aber vor dem 1.1.2003 eine Erklärung mit Formular Anhang V abgegeben hatten.

§ 1 Gehalt ab 1. Juli 2026

Ärzten gebührt ein monatlicher Gehalt gemäß nachfolgender Tabelle:

GSt.	in der Funktionslaufbahn (LD)					
	12	11	10	9	8	7
	Euro					
1	4.086,0	4.399,9	4.761,8	5.171,6	5.642,2	6.183,5
2	4.194,2	4.519,7	4.893,6	5.317,9	5.805,8	6.367,1
3	4.302,1	4.639,5	5.025,1	5.464,1	5.969,9	6.551,2
4	4.410,5	4.759,9	5.155,9	5.610,6	6.133,5	6.735,0
5	4.518,7	4.878,7	5.287,4	5.756,9	6.297,6	6.918,7
6	4.627,0	4.996,7	5.418,9	5.903,0	6.461,2	7.102,5
7	4.735,4	5.114,4	5.550,2	6.049,1	6.625,1	7.286,4
8	4.842,8	5.232,7	5.681,5	6.195,6	6.789,0	7.470,6
9	4.949,7	5.350,5	5.812,8	6.341,8	6.953,0	7.654,1
10	5.056,3	5.468,8	5.943,7	6.488,3	7.116,6	7.838,1
11	5.162,5	5.586,8	6.075,5	6.634,3	7.280,1	8.021,9
12	5.269,8	5.705,2	6.206,6	6.780,5	7.444,4	8.205,9
13	5.376,2	5.822,9	6.337,8	6.927,0	7.608,1	8.390,3
14	5.482,4	5.940,9	6.469,2	7.072,8	7.772,0	8.574,0
15	5.589,7	6.059,0	6.600,7	7.219,4	7.936,2	8.757,8

GSt.	in der Funktionslaufbahn (LD)		
	15	14	13
	Euro		
1	3.367,9	3.575,7	3.812,7
2	3.450,0	3.665,1	3.911,4
3	3.532,0	3.753,7	4.008,9
4	3.614,0	3.843,3	4.106,6
5	3.695,8	3.932,3	4.204,9
6	3.777,3	4.021,8	4.302,8
7	3.858,8	4.111,3	4.400,7
8	3.940,8	4.200,4	4.498,8
9	4.022,1	4.289,5	4.597,1
10	4.103,9	4.378,9	4.695,6
11	4.185,4	4.468,4	4.793,3
12	4.267,0	4.557,4	4.890,8
13	4.348,3	4.646,6	4.986,6
14	4.429,8	4.736,9	5.083,9
15	4.511,4	4.825,9	5.180,1

§ 2 Einreihung und Differenzzulagen

Die Ärzte werden in die im Folgenden angeführten Laufbahnen für Dienstnehmer in Ordensspitälern (LD) eingereiht und erhalten nach Erfüllung der im Folgenden angeführten Voraussetzungen folgende Differenzzulagen:

1. Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt:

LD 13

- a) Nach einer für die Ausbildung im jeweiligen Hauptfach gem. § 21 ÄAO 2006 anrechenbaren Ausbildungszeit von 24 Monaten erhält der Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt eine Differenzzulage in Höhe von 100 % der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der LD 13 und der LD 12.
- b) Hat ein Arzt eine Stelle als Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt inne, so ist er für die Zeit der Ausbildung als Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt einzureihen, auch wenn die Voraussetzungen für eine andere Einreihung vorliegen.

2. Arzt für Allgemeinmedizin:

LD 12

3. Arzt für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen:

LD 11

Nach mindestens zehnjähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit erfolgt die Umreihung von LD 12 in LD 11. Gleichzeitig erhält der Arzt für Allgemeinmedizin eine Differenzzulage in Höhe von 75 % der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der LD 11 und der LD 10.

4. Facharzt:

LD 10

5. Facharzt mit spezifischen Kenntnissen:

LD 9

Nach mindestens fünfjähriger krankenhausspezifischer allgemeinärztlicher bzw. fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach erfolgt die Umreihung von LD 10 in LD 9. Gleichzeitig erhält der Facharzt eine Differenzzulage in Höhe von 50 % der Differenz des Gehalts der jeweiligen Gehaltsstufe zwischen der LD 9 und der LD 8.

6. Departmentleiter:

LD 8

§ 3 Vorrückung

Der Arzt rückt

- a) von der Gehaltsstufe 1-5 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils zwei Jahren;
- b) ab Erreichen der Gehaltsstufe 6 bis zur Gehaltsstufe 10 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils drei Jahren;
- c) ab Erreichen der Gehaltsstufe 11 in die jeweils nächsthöhere vorgesehene Gehaltsstufe nach jeweils vier Jahren

vor.

§ 4 Nebengebühren

1. Fortbildungszuschuss:

Den Ärzten gebührt ein Zuschuss zu den Fortbildungskosten. Der Fortbildungszuschuss beträgt monatlich für

1.1.	Ärzte in der Basisausbildung	€ 52,6
1.2.	Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin, in Ausbildung zum Facharzt, Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	€ 289,7

Der Fortbildungszuschuss gebührt lediglich anteilig bei Fachärzten sowie Ärzten für Allgemeinmedizin mit einem vereinbarten wöchentlichen Beschäftigungsausmaß von weniger als 18 Stunden und Ausbildungsärzten mit einem vereinbarten wöchentlichen Beschäftigungsausmaß von weniger als 12 Stunden.

2. Gefahrenabgeltung:

Folgende Ärzte erhalten, wenn sie entweder ununterbrochen mindestens 2 Wochen oder mehr als die Hälfte der dienstplanmäßig vorgesehenen Arbeitstage im jeweiligen

Kalendermonat in folgenden Bereichen bzw. in folgender Qualifikation tätig sind, eine Gefahrenabgeltung. Diese beträgt monatlich:

für Fachärzte d. Fächer Orthopädie, Unfallchir., Radiologie, Pathologie, Nuklearmedizin, Anästhesie u. Labor, Ärzte und Fachärzte für Allgemeinmedizin in diesen Fachbereichen in vergleichbarer Tätigkeit und Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt der genannten Fächer	€ 167,0
--	---------

Die Gefahrenabgeltung gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

3. Nachtdienstpauschale:

Für die Leistung von Nachtdiensten gebührt eine Nachtdienstpauschale, mit welcher die Zeit von 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr insgesamt (also auch Gehalt, Zuschläge und Nebengebühren) pauschal abgegolten ist, in folgender Höhe:

Bei Leistung von 1 bis 2 Nachtdiensten im Monat insgesamt	€ 434,3
Für den 3. Nachtdienst im Monat weitere	€ 253,3
Für den 4. Nachtdienst im Monat weitere	€ 289,5
Für den 5. Nachtdienst im Monat weitere	€ 434,3
Ab dem 6. Nachtdienst im Monat pro Dienst weitere	€ 506,6

4. Sonn- und Feiertagsvergütung:

Für die Erschwernis bei Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtstunden gebührt zusätzlich pro Dienst € 108,6,
unter der Voraussetzung, dass der Dienst an einem Sonn- oder Feiertag beginnt.

4a. Samstagsvergütung (ab 1.Jänner 2027):

Für die Erschwernis bei Dienstleistungen an Samstagen gebührt zusätzlich pro Dienst

Fachärzten und Ärzten für Allgemeinmedizin	€ 300,0
Ärzten in Ausbildung	€ 150,0

unter der Voraussetzung, dass ein Anwesenheitsdienst geleistet wird, der an einem Samstag beginnt; und

der Anwesenheitsdienst ohne Pausen zumindest 22,5 Stunden geleistet wird; und
der Samstag kein gesetzlicher Feiertag ist.

Rufbereitschaftsdienste inklusive Ersatzzeiten an einem Samstag sind nicht Grundlage der Samstagsvergütung. Freiwillig einzelvertraglich vereinbarte Zahlungen / Zulagen können auf die SA-Zulage angerechnet werden. Die Samstagsvergütung unterliegt der Valorisierung.

5. Entschädigung für Rufbereitschaft:

Sind Ärzte zur Rufbereitschaft eingeteilt, so gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft ist als Arbeitszeit abzugelten. Telefonische Inanspruchnahme ist mit 15 Minuten und teleradiologische Inanspruchnahme pauschal mit 30 Minuten zu bewerten. Telefonische Inanspruchnahmen und teleradiologische Inanspruchnahmen sind in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Im Falle der Inanspruchnahme gilt die Fahrzeit als Arbeitszeit. Nähere Regelungen, insbesondere Pauschalierungen, können in Betriebsvereinbarungen festgelegt werden.

5.1. Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen beginnend, pro Dienst	€ 449,6
5.2. Rufbereitschaft an Samstagen beginnend, pro Dienst	€ 269,8

Ab 01.09.2022 gilt:

Bei einer Inanspruchnahme des Arztes aufgrund eines Einsatzes während Rufbereitschaft nach 24 Uhr, hat der Arzt grundsätzlich Anspruch auf die tägliche Ruhezeit. Ist der Arzt an diesem Tag diensteingeteilt, werden die in die Ruhezeit fallenden Dienststunden trotz Abwesenheit als Dienstzeit angerechnet. Ist die Gewährung der entsprechenden Ruhezeit aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird die in der Ruhezeit geleistete Arbeit mit einem 100%igen Zuschlag entlohnt.

6. Dienstvergütung:

Monatlich (12 mal jährlich) für

- | | |
|---|-----------|
| 6.1. Ärzte, die in LD 10, 9 oder 8 eingestuft sind | € 227,4 |
| 6.2. Ärzte für Allgemeinmedizin, die in LD 12 oder 11 eingereiht sind, erhalten zusätzlich zu 6.1. | € 601,7 |
| 6.3. Ärzte für Allgemeinmedizin, die in LD 12 oder 11 eingereiht sind und der interdisziplinären zentralen ambulanten Erstversorgungseinheit dauerhaft organisatorisch zugeordnet sind (für mindestens 1 Monat diensteingeteilt, keine Einspringdienste), erhalten zusätzlich zu 6.1. | € 116,7,- |
- Bereits überkollektivvertraglich gewährte Zulagen oder Zahlungen werden auf die Dienstvergütung gemäß Pkt. 6.3 angerechnet.

Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit werden diese Beträge aliquotiert. Eine anteilmäßige Aliquotierung erfolgt auch dann und in dem Ausmaß, wie der Arzt dauerhaft organisatorisch der interdisziplinären zentralen ambulanten Erstversorgungseinheit zugeordnet ist (für mindestens 1 Monat diensteingeteilt, keine Einspringdienste).

7. Erschwerniszulage bei regelmäßiger Nachtdienst- und/oder Rufbereitschaftsleistung:

- 7.1. Ärzte, die regelmäßig Nachtdienste leisten, erhalten folgende 12 mal jährlich gebührende Zulage:

Ärzte für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen,

Fachärzte, mit spezifischen Kenntnissen und Departmentleiter € 361,1/Monat

Turnusärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin € 216,7/Monat

7.2. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von einem Kalenderjahr mindestens 20 Nachtdienste geleistet werden. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

7.3. Werden keine Nachtdienste geleistet, so gebührt die Zulage dann, wenn im Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr mindestens 45 Rufbereitschaftsdienste geleistet werden. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

Werden im einjährigen Beobachtungszeitraum sowohl Nachtdienste als auch Rufbereitschaften geleistet, erfolgt die Anrechnung proportional: 1 Nachtdienst entspricht 2,25 Rufbereitschaften. Der Anspruch auf die Zulage kann nur einfach erworben werden.

7.4. Werden im Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr mehr als 60 Rufbereitschaftsdienste/Jahr geleistet, erhöht sich die unter 7.1. angeführte Zulage um € 104,2/Monat;

bei mehr als 70 Rufbereitschaftsdiensten/Jahr erhöht sich diese Zulage um € 169,1/Monat;

bei mehr als 90 Rufbereitschaftsdiensten/Jahr erhöht sich diese Zulage um € 234,2/Monat.

Eine Anrechnung von Nachtdiensten auf Rufbereitschaftsdienste findet in diesem Fall nicht statt. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

7.5. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zulage sind kalenderjährlich zu evaluieren. Liegen gemäß der zu erwartenden Diensterteilung die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich vor, so ist die Zulage monatlich zu akontieren. Ergibt die Evaluierung, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, so ist die Zulage rückzurechnen, nicht jedoch bei Krankenstand, Karenz oder wenn durch organisatorische Änderungen im Krankenhaus keine Nachtdienste oder Rufbereitschaftsdienste mehr erforderlich waren.

8. Gehaltszulage

14 mal jährlich für Fachärzte € 254,5

Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit wird dieser Betrag aliquotiert.

9. Mangelfächer:

Fachärzte der nachfolgenden Fachrichtungen bzw. Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt der nachfolgenden Fachrichtungen erhalten eine monatliche Dienstvergütung (12mal jährlich) wie folgt:

– Facharzt	€ 869,1
– Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	€ 601,7

Für folgende Fächer ist diese Dienstvergütung vorgesehen:

- Nephrologie (wenn eigene Abteilung)
- Strahlentherapie- Radioonkologie (wenn eigene Abteilung)
- Nuklearmedizin
- Klinische Pathologie und Molekularpathologie/Neuropathologie
- Psychiatrische und psychotherapeutische Medizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie (nur für AssistenzärztInnen wegen bereits eingeführter Dienstvergütung für FachärztInnen der Psychiatrie)
- Hygiene (wenn eigene Abteilung)
- Kinderurologie (wenn eigener Fachbereich/Organisationseinheit)
- Neuroradiologie
- Physikalische Medizin
- Entwicklungsmedizin am Institut für Sinnes- und Sprachneurologie

Diese Dienstvergütung wird jenen Ärzten, die am 1.1.2020 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder danach bis spätestens 31.12.2028 in ein solches aufgenommen werden, gewährt. Im Zuge einer gemeinsamen Evaluierung der Kollektivvertragsparteien wird rechtzeitig vor dem 31.12.2028 festgelegt, welche Fächer nach dem 31.12.2028 als Mangelfächer anerkannt werden und in der Folge damit die Ärzte dieser Fächer die entsprechende Dienstvergütung erhalten. Jene Ärzte, die die

Dienstvergütung bereits vor dem 31.12.2028 erhalten haben, erhalten diese in der der Verwendung zuletzt bezogenen Höhe auch dann weiterhin, wenn das entsprechende Fach nach dem 31.12.2028 nicht als Mangelfach gilt bzw. die Regelung aufgrund Befristung ausläuft.

Eine allfällige Entfallszulage (Ambulanzgebührenäquivalent) bzw. eine sondervertragliche Zulage sind auf die Dienstvergütung anzurechnen. Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit wird dieser Betrag aliquotiert.

10. Funktionszulagen:

10.1. Nach der Bestellung und für die Ausübung nachstehender Funktionen gebühren nachstehenden Fachärzten folgende Zulagen:

10.1.1. Abteilungsleiter-Stellvertreter:

Der Stellvertreter (1. Oberarzt) des Leiters der Organisationseinheit (9.2.) erhält eine monatliche Dienstvergütung in Höhe von € 1.031,2/Monat, wenn an der Organisationseinheit neben dem Leiter der Organisationseinheit zumindest 3 weitere Vollzeitäquivalente an Fachärzten beschäftigt sind.

Wenn in einer Organisationseinheit mehr als 12 Vollzeitäquivalente an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt sind, beträgt die Funktionszulage

€ 1.289,0/Monat.

10.1.2. Ausbildungsverantwortlicher:

Wenn an Organisationseinheiten zumindest ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt ausgebildet wird, erhält der ausbildungsverantwortliche Arzt eine Funktionszulage von € 773,4/Monat

10.1.3. Leitungsfunktionen:

An Organisationseinheiten mit mehr als 12 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhält ein Facharzt für die Übernahme von Leitungsfunktionen, die vom Leiter der Organisationseinheit in Rücksprache mit dem Träger definiert sind, eine Funktionszulage in Höhe von € 773,4/Monat.

Bei mehr als 21 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 2 Fachärzte, bei mehr als 30 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 3 Fachärzte und bei mehr als 40 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 4 Fachärzte.

10.1.4. Dienstplanverantwortlicher:

An Organisationseinheiten mit zumindest 6 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhält der Dienstplanverantwortliche eine Funktionszulage von € 773,4/Monat.

Wenn eine Organisationseinheit an zwei Standorten geführt wird, gebührt diese Funktionszulage je einem Facharzt für den jeweiligen Standort, wenn für jeden Standort ein gesonderter Dienstplan geführt wird und an jedem Standort jeweils 5 Vollzeitäquivalente (neben dem Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt sind.

Ab 01.07.2022 gilt:

Zum Erfordernis von sechs Vollzeitäquivalenten werden nicht nur Fachärzte (inkl. Primar) gerechnet, sondern – an jenen Abteilungen, an denen Nachtdienste geleistet werden – additiv auch Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt des entsprechenden Sonderfaches.

10.2. Die Ermittlung der unter 9.1. angeführten Vollzeitäquivalente an der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt einmal pro Jahr zum 01.07. jedes Jahres und gilt bis zum 30.06. des Folgejahres. Als Organisationseinheiten gelten krankenanstaltenrechtlich bewilligte Organisationseinheiten gemäß §§ 3, 3a OÖ KAG idF LGBI 125/2019. Die Ermittlung der Vollzeitäquivalente erfolgt ohne mathematische Rundungen. Fällt bei der Ermittlung die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum 01.07. eines Jahres unter den jeweils erforderlichen Grenzwert, erlischt die Funktionszulage für den jeweiligen Facharzt mit Monatsende, ohne dass es eines Widerrufs bedürfte.

10.3. Die mit der jeweiligen Funktionszulage verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten sind grundsätzlich zwischen dem Dienstgeber und dem jeweiligen Leiter der Organisationseinheit einvernehmlich festzulegen, das gilt auch für die Person,

welcher die Funktionszulage gebühren soll. Der Leiter der Organisationseinheit erstattet dafür einen schriftlichen Vorschlag, der dem Träger vorzulegen ist. Der Antrag kann aus sachlichen Gründen oder auf Wunsch des zu bestellenden Facharztes zeitlich befristet werden. Der Dienstgeber kann diesen Vorschlag begründet ablehnen. Auf Antrag des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit ist die Ablehnung mit dem Ärztlichen Leiter zu beraten. Über den Antrag ist vom Dienstgeber tunlichst binnen 14 Tagen zu entscheiden. Der Anspruch des Facharztes auf die Funktionszulage entsteht mit der schriftlichen Bestellung des Facharztes für die jeweilige Funktion, wobei die Bestellung auch rückwirkend erfolgen kann.

- 10.4. Wird die Funktionszulage gewährt, gilt sie unbefristet und endet durch begründeten Widerruf durch den Dienstgeber oder durch die Zurücklegung der Funktion durch den Facharzt. Der Widerruf kann auch durch den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit begründend vorgeschlagen werden, wobei dies für den Dienstgeber nicht bindend ist. Sowohl der Widerruf durch den Dienstgeber als auch die Zurücklegung durch den Facharzt haben zum Monatsletzten mit einer mindestens einmonatigen Widerrufsfrist bzw. Zurücklegungsfrist zu erfolgen.

Vor jedem beabsichtigten Widerruf einer Funktionszulage ist der betroffene Facharzt und der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit zu informieren. Auf binnen einer Woche ab Verständigung schriftlich zu stellenden Antrags des betroffenen Facharztes ist der beabsichtigte Widerruf mit dem Ärztlichen Leiter, dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit und auf Wunsch des betroffenen Arztes mit dem Mittelbauvertreter bzw. dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen zu beraten. Ein vor Ablauf dieser Fristen ausgesprochener Widerruf ist rechtsunwirksam.

- 10.5. Infolge des Ausscheidens eines Facharztes mit Funktionszulage, der Zurücklegung der Funktion oder des Widerrufs hat ein neuer Facharzt im Einvernehmen zwischen Träger und Leiter der Organisationseinheit gemäß 9.3. bestellt zu werden.

10.6. Einzelvertraglich für dieselbe Funktion vereinbarte Zulagen werden auf die jeweilige Funktionszulage angerechnet.

§ 4a Normalgrundstundenlohn

1. Als Normalgrundstundenlohn gilt 1/173 des Gehalts gemäß § 1 zuzüglich Differenzzulage gemäß § 2 und Gehaltszulage gemäß § 4 Z 8.
2. Allfällige weitere Nebengebühren und Entgelte sind, soweit sie Ansprüche aus dem Dienstverhältnis darstellen, pauschale Abgeltungen für Mehrdienstleistungen und Überstunden und daher nicht in die Berechnung des Normalgrundstundenlohnes einzubeziehen.

§ 5 Urlaub

1. Erholungsurlaub:

Ärzte haben Anspruch auf einen Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes.

Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder in Ausbildung zum Facharzt gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub von 30 Werktagen.

Ärzten für Allgemeinmedizin nach mindestens zehnjähriger ärztlicher Tätigkeit und Fachärzten gebührt ein jährlicher Erholungsurlaub von 32 Werktagen.

2. Zusatzurlaub:

Ärzte im Röntgen und in Instituten für Nuklearmedizin und in der Pathologie erhalten einen jährlichen Zusatzurlaub von 4 Werktagen.

Beträgt die durchgehende Verwendung in diesen Abteilungen weniger als 12 Monate, so gebührt der Zusatzurlaub aliquot.

3. Fortbildungsurlaub:

- a) Fachärzten gebührt zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen pro Urlaubsjahr eine Dienstfreistellung von 6 Werktagen. Sofern der zuständige Abteilungsleiter dies befürwortet, kann er eine weitere Dienstfreistellung von 6 Werktagen pro Urlaubsjahr genehmigen.
- b) Turnusärzten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gebührt pro Ausbildungsjahr eine Dienstfreistellung von 3 Werktagen zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen. Ist das Dienstverhältnis auf die Dauer von höchstens vier Monaten abgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Dienstfreistellung; ist das Dienstverhältnis auf die Dauer von mehr als vier Monaten, höchstens jedoch acht Monate abgeschlossen, so reduziert sich der Anspruch auf Dienstfreistellung auf die Dauer von 2 Tagen.
- c) Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt gebührt pro Urlaubsjahr eine Dienstfreistellung von 6 Werktagen zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen. Sofern der zuständige Abteilungsleiter dies befürwortet, kann auf schriftlichem Antrag eine weitere Dienstfreistellung zu diesem Zweck genehmigt werden.
- d) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist so zu fixieren und die Antragstellung hat so zeitgerecht zu erfolgen (in der Regel wenigstens vier Wochen im Vorhinein), dass durch Gewährung der Dienstfreistellung der ordnungsgemäße Betrieb der Abteilung keine Störung erleidet.

Die Dienstfreistellung ist ereignisgebunden und begründet daher, wenn sie nicht konsumiert wird oder nicht konsumiert werden kann, keinen Entschädigungs-, Abfindungs- oder Ersatzleistungsanspruch. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung, für die die Dienstfreistellung gewährt wurde, ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

ANHANG VB

Dieser Anhang gilt für

- a) Ärzte, deren Dienstverhältnis vor dem 1.10.2002 begonnen hat und
- b) Ärzte, die eine Erklärung mit Formular Anhang VII a abgegeben haben.

§ 1 Gehalt ab 1. Juli 2026

1. Ärzten gebührt ein monatlicher Gehalt gemäß nachfolgender Tabelle (Schema a)

1	3.059,4
2	3.131,4
3	3.203,6
4	3.276,0
5	3.348,3
6	3.420,9
7	3.543,0
8	3.666,2
9	3.788,1
10	3.909,4
11	4.032,0
12	4.153,5
13	4.275,6

14	4.397,9
15	4.519,7
16	4.679,2
17	4.838,5
18	4.995,2
19	5.152,4
20	5.309,5
21	5.467,3
22	5.624,6
23	5.781,3
24	5.938,7
25	6.096,1
26	6.252,5

2. Ärzte, die bis spätestens 30.6.2025 eine Erklärung mit Formular Anhang X Optionserklärung 2015 VB+ abgegeben haben, erhalten folgende Zuschläge auf die in Absatz 1 angeführten Gehaltsansätze:

- 2.1. Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin (AA)

17 %

2.2.	Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin mit spezifischen Kenntnissen (AA+) nach mindestens 10-jähriger krankenhausspezifischer ärztlicher Tätigkeit	17 %
2.3.	Fachärztinnen und Fachärzte (FA)	20 %
2.4.	Fachärztinnen und Fachärzte mit spezifischen Kenntnissen (FA+) nach mindestens 5-jähriger krankenhausspezifischer allgemeinärztlicher bzw. fachärztlicher Tätigkeit im Sonderfach	20 %
2.5.	Departmentleiter	20 %

§ 2 Einstufung

Die Ärzte sind gemäß der bisherigen Übung und Praxis in das Gehaltsschema eingestuft.

Die Anrechnung von Vordienstzeiten als Arzt erfolgt ab dem Tag der Promotion zum Dr.med. zuzüglich einer Anrechnung von vier Jahren für das Hochschulstudium. Eine postpromotionelle ärztliche Ausbildung im Ausland wird in jenem Ausmaß als Vordienstzeit anerkannt, in welchem sie von der Österreichischen Ärztekammer für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt anerkannt worden ist.

§ 3 Vorrückung

Der Arzt rückt nach jeweils zwei Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor. Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin erfüllt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.

Wenn ein Arzt die ihm zugestandene Entlohnungsstufe seiner Dienstzeit nach noch nicht erreicht hat, entfällt die biennale Vorrückung solange, bis er die zugestandene

Entlohnungsstufe durch Dienstzeit und Anrechnung erreicht hat und auf dieser zwei Jahre verblieben ist.

§ 4 Nebengebühren ab 1. Juli 2026

Ärzte haben Anspruch auf folgende Nebengebühren:

1. Ärztedienstzulage:

Fachärzte und Ärzte für Allgemeinmedizin nach mindestens 10-jähriger ärztlicher Tätigkeit	€ 537,8
---	---------

2. Zonenzulage:

Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt, Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte erhalten monatlich folgende Zonenzulage als Fortbildungsbeitrag:

2.1	Konventhospital der Barmherzigen Brüder A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Linz (Ordensklinikum Linz Barmherzige Schwestern) A.ö. Krankenhaus der Elisabethinen Linz (Ordensklinikum Linz Elisabethinen)	€ 122,7
2.2	Klinikum Wels - Grieskirchen	€ 203,5
2.3	Krankenhaus Sierning A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried A.ö. Krankenhaus St. Josef Braunau	€ 488,3

Die Zonenzulage gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

3. Gefahrenzulage:

Folgende Ärzte erhalten, wenn sie entweder ununterbrochen mindestens 2 Wochen oder mehr als die Hälfte der dienstplanmäßig vorgesehenen Arbeitstage im jeweiligen Kalendermonat in folgenden Bereichen bzw. in folgender Qualifikation tätig sind, eine Gefahrenzulage. Diese beträgt monatlich:

3.1	für Ärzte im Strahlendienst	€ 167,0
3.2	für Ärzte im Labor, in der Prosektur, auf Dialysestationen	€ 139,6

Die Gefahrenzulage gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

4. Nachtdienstpauschale:

Für die Leistung von Nachtdiensten gebührt eine Nachtdienstpauschale, mit welcher die Zeit von 21:00 Uhr bis 23:00 Uhr insgesamt (also auch Gehalt, Zuschläge und Nebengebühren) pauschal abgegolten ist, in folgender Höhe:

Bei Leistung von 1 bis 2 Nachtdiensten im Monat insgesamt	€ 434,3
Für den 3. Nachtdienst im Monat weitere	€ 253,3
Für den 4. Nachtdienst im Monat weitere	€ 289,5
Für den 5. Nachtdienst im Monat weitere	€ 434,3
Ab dem 6. Nachtdienst im Monat pro Dienst weitere	€ 506,6

5. Sonn- und Feiertagsvergütung:

Für die Erschwernis bei Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Nachtstunden gebührt zusätzlich pro Dienst € 108,6, unter der Voraussetzung, dass der Dienst an einem Sonn- oder Feiertag beginnt.

5a. Samstagsvergütung (ab 1.Jänner 2027):

Für die Erschwernis bei Dienstleistungen an Samstagen gebührt zusätzlich pro Dienst

Fachärzten und Ärzten für Allgemeinmedizin	€ 300,0
Ärzten in Ausbildung	€ 150,0

unter der Voraussetzung, dass ein Anwesenheitsdienst geleistet wird, der an einem Samstag beginnt; und

der Anwesenheitsdienst ohne Pausen zumindest 22,5 Stunden geleistet wird; und
der Samstag kein gesetzlicher Feiertag ist.

Rufbereitschaftsdienste inklusive Ersatzzeiten an einem Samstag sind nicht Grundlage der Samstagsvergütung. Freiwillig einzelvertraglich vereinbarte Zahlungen / Zulagen können auf die SA-Zulage angerechnet werden. Die Samstagsvergütung unterliegt der Valorisierung.

6. Entschädigung für Rufbereitschaft:

Sind Ärzte zur Rufbereitschaft eingeteilt, so gebührt eine Rufbereitschaftsentschädigung. Die Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft ist als Arbeitszeit abzugelten. Telefonische Inanspruchnahme ist mit 15 Minuten und teleradiologische Inanspruchnahme pauschal mit 30 Minuten zu bewerten. Telefonische Inanspruchnahmen und teleradiologische Inanspruchnahmen sind in der Krankengeschichte zu dokumentieren. Im Falle der Inanspruchnahme gilt die Fahrzeit als Arbeitszeit. Nähere Regelungen, insbesondere Pauschalierungen, können in Betriebsvereinbarungen festgelegt werden.

6.1.	Rufbereitschaft an Sonn- und Feiertagen beginnend, pro Dienst	€ 449,6
6.2.	Rufbereitschaft an Samstagen beginnend, pro Dienst	€ 269,8
6.3.	Rufbereitschaft außerhalb der in 5.1. und 5.2. angeführten Zeiten beginnend, pro Dienst	€ 179,8

Ab 01.09.2022 gilt:

Bei einer Inanspruchnahme des Arztes aufgrund eines Einsatzes während Rufbereitschaft nach 24 Uhr, hat der Arzt grundsätzlich Anspruch auf die tägliche Ruhezeit. Ist der Arzt an diesem Tag diensteingeteilt, werden die in die Ruhezeit fallenden Dienststunden trotz Abwesenheit als Dienstzeit angerechnet. Ist die Gewährung der entsprechenden Ruhezeit aus organisatorischen Gründen nicht möglich, wird die in der Ruhezeit geleistete Arbeit mit einem 100%igen Zuschlag entlohnt.

7a. Dienstvergütung:

Monatlich (12 mal jährlich) für

Ärzte für Allgemeinmedizin mit Spezialkenntnissen
auf Grund einer mindestens 10jährigen krankenhaus-spezifischen
ärztlichen Tätigkeit und Fachärzte € 227,4

Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit wird dieser Betrag aliquotiert.

Ärzte für Allgemeinmedizin, die nicht die Bezeichnung Facharzt für Allgemeinmedizin
und Familienmedizin führen dürfen, erhalten zusätzlich € 601,7

Ärzte für Allgemeinmedizin, die nicht die Bezeichnung Facharzt für Allgemeinmedizin
und Familienmedizin führen dürfen und der interdisziplinären zentralen ambulanten
Erstversorgungseinheit dauerhaft organisatorisch zugeordnet sind (für mindestens 1
Monat diensteingeteilt, keine Einspringdienste), erhalten zusätzlich € 116,7,-

Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit werden diese Beträge aliquotiert. Eine anteilmäßige Aliquotierung erfolgt auch dann und in dem Ausmaß, wie der Arzt dauerhaft organisatorisch der interdisziplinären zentralen ambulanten Erstversorgungseinheit zugeordnet ist (für mindestens 1 Monat diensteingeteilt, keine Einspringdienste). Bereits überkollektivvertraglich gewährte Zulagen oder Zahlungen werden auf diese Dienstvergütung angerechnet.

7b. Gehaltszulage:

14 mal jährlich für Fachärzte

€ 254,5

Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit wird dieser Betrag aliquotiert.

8. Erschwerniszulage bei regelmäßiger Nachtdienst- und/oder Rufbereitschaftsleistung:

- 8.1. Ärzte die regelmäßig Nachtdienste leisten, erhalten folgende 12 mal jährlich gebührende Zulage:

Fachärzte, Ärzte für Allgemeinmedizin nach mindestens

10-jähriger krankenhausspezifischer Tätigkeit

€ 361,1/Monat

Ärzte für Allgemeinmedizin

€ 216,7/Monat

- 8.2. Regelmäßigkeit liegt vor, wenn innerhalb eines Beobachtungszeitraumes von einem Kalenderjahr mindestens 20 Nachtdienste geleistet werden. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

- 8.3. Werden keine Nachtdienste geleistet, so gebührt die Zulage dann, wenn im Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr mindestens 45 Rufbereitschaftsdienste geleistet werden. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

Werden im einjährigen Beobachtungszeitraum sowohl Nachtdienste als auch Rufbereitschaften geleistet, erfolgt die Anrechnung proportional: 1 Nachtdienst entspricht 2,25 Rufbereitschaften. Der Anspruch auf die Zulage kann nur einfach erworben werden.

- 8.4. Werden im Beobachtungszeitraum von einem Kalenderjahr mehr als 60 Rufbereitschaftsdienste/Jahr geleistet, erhöht sich die unter 8.1. angeführte Zulage um € 104,2/Monat;
bei mehr als 70 Rufbereitschaftsdiensten/Jahr erhöht sich diese Zulage um

€ 169,1/Monat;

bei mehr als 90 Rufbereitschaftsdiensten/Jahr erhöht sich diese Zulage um

€ 234,2/Monat.

Eine Anrechnung von Nachtdiensten auf Rufbereitschaftsdienste findet in diesem Fall nicht statt. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres, so ist die Mindestanzahl der Dienste zu aliquotieren.

- 8.5. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Zulage sind kalenderjährlich zu evaluieren. Liegen gemäß der zu erwartenden Diensterteilung die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich vor, so ist die Zulage monatlich zu akontieren. Ergibt die Evaluierung, dass die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden, so ist die Zulage rückzurechnen, nicht jedoch bei Krankenstand, Karenz oder wenn durch organisatorische Änderungen im Krankenhaus keine Nachtdienste oder Rufbereitschaftsdienste mehr erforderlich waren.

9. Leistungszulage:

Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte haben Anspruch auf eine Leistungszulage, diese beträgt monatlich € 319,7

Die Leistungszulage gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

10. Verwaltungsdienstzulage:

Ärzte erhalten eine monatliche Verwaltungsdienstzulage. Diese beträgt bis Entlohnungsstufe 8	€ 229,8
ab Entlohnungsstufe 9	€ 292,0

Die Verwaltungsdienstzulage gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

11. Haushaltszulage:

Eine Haushaltszulage von monatlich € 15,0 gebührt jenen Ärzten, die verheiratet sind und im gemeinsamen Haushalt mit einem Ehepartner leben, dessen Einkommen den sozialversicherungsfreien Betrag nicht übersteigt. Die Haushaltszulage gebührt ferner Ärzten, die unverheiratet aber für ein Kind oder einen geschiedenen Ehepartner gesetzlich unterhaltspflichtig sind.

Die Haushaltszulage gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

12. Kinderzulage:

Ärzte erhalten für eheliche, uneheliche, Adoptiv- und Stiefkinder, für letztere nur, wenn diese im eigenen Haushalt des Dienstnehmers leben, aber für alle vorgenannten Kinder nur wenn Anspruch auf Auszahlung der staatlichen Familienbeihilfe besteht und für die sie selbst gesetzlich unterhaltspflichtig sind, eine Kinderzulage von derzeit € 15,7 pro Kind und Monat. Der Anspruch ist durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Wenn Vater und Mutter des Kindes in der gleichen Krankenanstalt beschäftigt sind, gebührt die Kinderzulage nur einem Elternteil.

Die Kinderzulage gebührt bei Teilzeitbeschäftigung anteilig.

13. Mangelfächer:

Fachärzte der nachfolgenden Fachrichtungen bzw. Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt der nachfolgenden Fachrichtungen erhalten eine monatliche Dienstvergütung (12mal jährlich) wie folgt:

– Facharzt	€ 869,1
– Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt	€ 601,7

Für folgende Fächer ist diese Dienstvergütung vorgesehen:

- Nephrologie (wenn eigene Abteilung)
- Strahlentherapie- Radioonkologie (wenn eigene Abteilung)
- Nuklearmedizin
- Klinische Pathologie und Molekularpathologie/Neuropathologie
- Psychiatrische und psychotherapeutische Medizin sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie (nur für AssistenzärztInnen wegen bereits eingeführter Dienstvergütung für FachärztInnen der Psychiatrie)
- Hygiene (wenn eigene Abteilung)
- Kinderurologie (wenn eigener Fachbereich/Organisationseinheit)
- Neuroradiologie
- Physikalische Medizin
- Entwicklungsmedizin am Institut für Sinnes- und Sprachneurologie

Diese Dienstvergütung wird jenen Ärzten, die am 1.1.2020 in einem aufrechten Dienstverhältnis stehen oder danach bis spätestens 31.12.2028 in ein solches aufgenommen werden, gewährt. Im Zuge einer gemeinsamen Evaluierung der Kollektivvertragsparteien wird rechtzeitig vor dem 31.12.2028 festgelegt, welche Fächer nach dem 31.12.2028 als Mangelfächer anerkannt werden und in der Folge damit die Ärzte dieser Fächer die entsprechende Dienstvergütung erhalten. Jene Ärzte, die die Dienstvergütung bereits vor dem 31.12.2028 erhalten haben, erhalten diese in der der Verwendung zuletzt bezogenen Höhe auch dann weiterhin, wenn das entsprechende Fach nach dem 31.12.2028 nicht als Mangelfach gilt bzw. die Regelung aufgrund Befristung ausläuft.

Eine allfällige Entfallszulage (Ambulanzgebührenäquivalent) bzw. eine sondervertragliche Zulage sind auf die Dienstvergütung anzurechnen. Bei der Vereinbarung von Teilzeitarbeit wird dieser Betrag aliquotiert.

14. Funktionszulagen:

14.1. Nach der Bestellung und für die Ausübung nachstehender Funktionen gebühren nachstehenden Fachärzten folgende Zulagen:

14.1.1. Abteilungsleiter-Stellvertreter:

Der Stellvertreter (1. Oberarzt) des Leiters der Organisationseinheit (9.2.) erhält eine monatliche Dienstvergütung in Höhe von € 1.031,2/Monat, wenn an der Organisationseinheit neben dem Leiter der Organisationseinheit zumindest 3 weitere Vollzeitäquivalente an Fachärzten beschäftigt sind.

Wenn in einer Organisationseinheit mehr als 12 Vollzeitäquivalente an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt sind, beträgt die Funktionszulage € 1.289,0/Monat.

14.1.2. Ausbildungsverantwortlicher:

Wenn an Organisationseinheiten zumindest ein Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt ausgebildet wird, erhält der ausbildungsverantwortliche Arzt eine Funktionszulage von € 773,4/Monat

14.1.3. Leitungsfunktionen:

An Organisationseinheiten mit mehr als 12 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhält ein Facharzt für die Übernahme von Leitungsfunktionen, die vom Leiter der Organisationseinheit in Rücksprache mit dem Träger definiert sind, eine Funktionszulage in Höhe von € 773,4/Monat. Bei mehr als 21 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 2 Fachärzte, bei mehr als 30 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 3 Fachärzte und bei mehr als 40 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhalten diese Funktionszulage 4 Fachärzte.

14.1.4. Dienstplanverantwortlicher:

An Organisationseinheiten mit zumindest 6 Vollzeitäquivalenten an Fachärzten (inklusive Leiter der Organisationseinheit) erhält der Dienstplanverantwortliche eine Funktionszulage von € 773,4/Monat.

Wenn eine Organisationseinheit an zwei Standorten geführt wird, gebührt diese Funktionszulage je einem Facharzt für den jeweiligen Standort, wenn für jeden Standort ein gesonderter Dienstplan geführt wird und an jedem Standort jeweils 5 Vollzeitäquivalente (neben dem Leiter der Organisationseinheit) beschäftigt sind.

Ab 01.07.2022 gilt:

Zum Erfordernis von sechs Vollzeitäquivalenten werden nicht nur Fachärzte (inkl. Primar) gerechnet, sondern - an jenen Abteilungen, an denen Nachtdienste geleistet werden - additiv auch Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt des entsprechenden Sonderfaches.

- 14.2. Die Ermittlung der unter 9.1. angeführten Vollzeitäquivalente an der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt einmal pro Jahr zum 01.07. jedes Jahres und gilt bis zum 30.06. des Folgejahres. Als Organisationseinheiten gelten krankenanstaltenrechtlich bewilligte Organisationseinheiten gemäß §§ 3, 3a OÖ KAG idF LGBI 125/2019. Die Ermittlung der Vollzeitäquivalente erfolgt ohne mathematische Rundungen. Fällt bei der Ermittlung die Anzahl der Vollzeitäquivalente zum 01.07. eines Jahres unter den jeweils erforderlichen Grenzwert, erlischt die Funktionszulage für den jeweiligen Facharzt mit Monatsende, ohne dass es eines Widerrufs bedürfte.
- 14.3. Die mit der jeweiligen Funktionszulage verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten sind grundsätzlich zwischen dem Dienstgeber und dem jeweiligen Leiter der Organisationseinheit einvernehmlich festzulegen, das gilt auch für die Person, welcher die Funktionszulage gebühren soll. Der Leiter der Organisationseinheit erstattet dafür einen schriftlichen Vorschlag, der dem Träger vorzulegen ist. Der Antrag kann aus sachlichen Gründen oder auf Wunsch des zu bestellenden Facharztes zeitlich befristet werden. Der Dienstgeber kann diesen Vorschlag begründet ablehnen. Auf Antrag des jeweiligen Leiters der Organisationseinheit ist die Ablehnung mit dem Ärztlichen Leiter zu beraten. Über den Antrag ist vom Dienstgeber tunlichst binnen 14 Tagen zu entscheiden. Der Anspruch des Facharztes auf die Funktionszulage entsteht mit der schriftlichen Bestellung des Facharztes für die jeweilige Funktion, wobei die Bestellung auch rückwirkend erfolgen kann.
- 14.4. Wird die Funktionszulage gewährt, gilt sie unbefristet und endet durch begründeten Widerruf durch den Dienstgeber oder durch die Zurücklegung der Funktion durch den Facharzt. Der Widerruf kann auch durch den Leiter der jeweiligen Organisationseinheit begründend vorgeschlagen werden, wobei dies für den Dienstgeber nicht bindend ist. Sowohl der Widerruf durch den Dienstgeber als auch die Zurücklegung durch den Facharzt haben zum

Monatsletzen mit einer mindestens einmonatigen Widerrufsfrist bzw. Zurücklegungsfrist zu erfolgen.

Vor jedem beabsichtigten Widerruf einer Funktionszulage ist der betroffene Facharzt und der Leiter der jeweiligen Organisationseinheit zu informieren. Auf binnen einer Woche ab Verständigung schriftlich zu stellenden Antrags des betroffenen Facharztes ist der beabsichtigte Widerruf mit dem Ärztlichen Leiter, dem Leiter der jeweiligen Organisationseinheit und auf Wunsch des betroffenen Arztes mit dem Mittelbauvertreter bzw. dessen Stellvertreter innerhalb von zwei Wochen zu beraten. Ein vor Ablauf dieser Fristen ausgesprochener Widerruf ist rechtsunwirksam.

14.5. Infolge des Ausscheidens eines Facharztes mit Funktionszulage, der Zurücklegung der Funktion oder des Widerrufs hat ein neuer Facharzt im Einvernehmen zwischen Träger und Leiter der Organisationseinheit gemäß 9.3. bestellt zu werden.

14.6. Einzelvertraglich für dieselbe Funktion vereinbarte Zulagen werden auf die jeweilige Funktionszulage angerechnet.

15. Verwaltungsdienstzulage, Haushalts- und Kinderzulage sowie Leistungszulage gebühren 14 mal jährlich. Die übrigen Zulagen gemäß Leistungserbringung bzw. 12 mal jährlich.

§ 4a Normalgrundstundenlohn

1. Als Normalgrundstundenlohn gilt 1/173 des Gehalts gemäß § 1 zuzüglich Leistungszulage, Verwaltungsdienstzulage und Gehaltszulage.

2. Allfällige weitere Nebengebühren und Entgelte sind, soweit sie Ansprüche aus dem Dienstverhältnis darstellen, pauschale Abgeltungen für Mehrdienstleistungen und Überstunden und daher nicht in die Berechnung des Normalgrundstundenlohnes einzubeziehen.

§ 5 Urlaub

1. Erholungsurlaub:

Ärzten gebührt ein Erholungsurlaub nach den Bestimmungen des Urlaubsgesetzes. Dieser beträgt 30 Werktage pro Urlaubsjahr.

2. Zusatzurlaub:

- a) Ärzten gebührt pro Urlaubsjahr ein Zusatzurlaub von 2 Werktagen.
- b) Ärzten im Strahlen- und im Labordienst und in der Pathologie gebührt anstelle des Urlaubs gem. lit a) pro Urlaubsjahr ein Zusatzurlaub von 5 Werktagen. Ist ein Arzt nicht das gesamte Urlaubsjahr in dem genannten Bereich tätig, so gebührt der Zusatzurlaub anteilig.

3. Fortbildungsurlaub:

- a) Fachärzten gebührt zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen pro Urlaubsjahr eine Dienstfreistellung von 6 Werktagen. Sofern der zuständige Abteilungsleiter dies befürwortet, kann er eine weitere Dienstfreistellung von 6 Werktagen pro Urlaubsjahr genehmigen.
- b) Turnusärzten in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin gebührt pro Ausbildungsjahr eine Dienstfreistellung von 3 Werktagen zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen. Ist das Dienstverhältnis auf die Dauer von höchstens vier Monaten abgeschlossen, besteht kein Anspruch auf Dienstfreistellung; ist das Dienstverhältnis auf die Dauer von mehr als vier Monaten, höchstens jedoch acht Monate abgeschlossen, so reduziert sich der Anspruch auf Dienstfreistellung auf die Dauer von 2 Tagen.
- c) Turnusärzten in Ausbildung zum Facharzt gebührt pro Urlaubsjahr eine Dienstfreistellung von 6 Werktagen zur Teilnahme an medizinisch-wissenschaftlichen Tagungen und Kongressen. Sofern der zuständige

Abteilungsleiter dies befürwortet, kann auf schriftlichem Antrag eine weitere Dienstfreistellung zu diesem Zweck genehmigt werden.

- d) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung ist so zu fixieren und die Antragstellung hat so zeitgerecht zu erfolgen (in der Regel wenigstens vier Wochen im Vorhinein), dass durch Gewährung der Dienstfreistellung der ordnungsgemäße Betrieb der Abteilung keine Störung erleidet.

Die Dienstfreistellung ist ereignisgebunden und begründet daher, wenn sie nicht konsumiert wird oder nicht konsumiert werden kann, keinen Entschädigungs-, Abfindungs- oder Ersatzleistungsanspruch. Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung, für die die Dienstfreistellung gewährt wurde, ist durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

ANHANG III - entfallen

(Vereinbarung Ambulanzgebührenanteile
alle, außer Elisabethinen)

ANHANG IV - entfallen

(Vereinbarung Ambulanzgebührenanteile
Elisabethinen)

ANHANG VI - entfallen

ANHANG VII - entfallen

ANHANG VIII

Ambulanzgebührenäquivalent

Ärzte, die vor dem 1. Juli 2015 während eines Dienstverhältnisses in einer öffentlichen Krankenanstalt in Oberösterreich dort Ärzteanteile an Ambulanzgebühren erhalten haben und nicht in das Ärzteschema 2015 optiert haben, wird unter folgenden Voraussetzungen ein Äquivalent überlassen, welches weder ruhegenussfähiger Monatsbezug noch Anspruchsgrundlage für Nebengebühren, Mehrdienstleistungs- und Überstundenvergütung, Entgeltfortzahlungen und Abfertigungen ist und jährlich in 12 Monatsraten zu zahlen ist:

1. Das Ambulanzgebührenäquivalent errechnet sich aus der Summe der dem jeweiligen Arzt 2014 zugeflossenen Arztanteile an den Ambulanzgebühren gemäß § 53 Abs 4 Oö. KAG 1997, idF LGBl Nr. 56/2014.

Sollte der Dienstnehmer nicht das gesamte Kalenderjahr 2014 beim Dienstgeber oder teilweise als Ausbildungsarzt beschäftigt gewesen sein, gilt Folgendes:

- a) War der Dienstnehmer im Kalenderjahr 2014 in zwei oder mehreren OÖ. Fondskrankenanstalten zeitlich durchgehend beschäftigt, sind die gesamten im Kalenderjahr 2014 bei den jeweiligen Dienstgebern zugeflossenen Ambulanzgebührenanteile zusammenzuzählen und ergeben damit den Betrag, der als Ambulanzgebührenäquivalent ausbezahlt wird;
- b) Ist der Dienstnehmer unterjährig im Jahr 2014 in eine OÖ. Fondskrankenanstalt eingetreten, ohne vorher in einer solchen tätig gewesen zu sein, werden die Ambulanzgebührenanteile, die in einer OÖ. Fondskrankenanstalt (einschließlich der vom Dienstgeber betriebenen Krankenanstalt) im Kalenderjahr 2014 zugeflossen sind, aliquot auf das gesamte Kalenderjahr 2014 hochgerechnet;
- c) War der Dienstnehmer im Kalenderjahr 2014 in unterschiedlichem Stundenausmaß beschäftigt, werden die im Rahmen einer Teilzeittätigkeit zugeflossenen Ambulanzgebührenanteile aliquot auf eine Vollzeitbeschäftigung hochgerechnet und daraus das (wieder auf eine

Vollzeitbeschäftigung bezogene) Ambulanzgebührenäquivalent errechnet (siehe dazu Punkt 3);

- d) War der Dienstnehmer im Kalenderjahr 2014 teilweise beschäftigungslos oder karenziert, sind die Ambulanzgebührenanteile, die während seiner Beschäftigung in einer OÖ. Fondskrankenanstalt (einschließlich der Krankenanstalt des Dienstgebers) zugeflossen sind, auf das gesamte Kalenderjahr 2014 hochzurechnen;
- e) War der Dienstnehmer das gesamte Kalenderjahr 2014 in Karenz, werden zur Berechnung des Ambulanzgebührenäquivalents die letzten 12 aktiven Monate in einer OÖ. Fondskrankenanstalt herangezogen, wobei der sich daraus ergebende Betrag mit jenem Hundertsatz zu valorisieren ist, um den die von der OÖ.GKK an den OÖ. Gesundheitsfonds bezahlten Ambulanzgebühren im Zeitraum bis 2014 valorisiert wurden; lit f ist sinngemäß anzuwenden.
- f) Hat der Dienstnehmer im Kalenderjahr 2014 seine Funktion geändert (ist er also entweder aus einem Ausbildungsverhältnis in ein Dienstverhältnis als Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt gewechselt oder von einem Dienstverhältnis als Arzt für Allgemeinmedizin in ein Dienstverhältnis als Facharzt), sind die Ambulanzgebührenbezüge zu erheben, die in jenem Zeitraum zugeflossen sind, in dem der Dienstnehmer die höhere Funktion bekleidet hat. Die in diesem Zeitraum zugeflossenen Ambulanzgebührenanteile werden zur Berechnung des Ambulanzgebührenäquivalents auf das gesamte Kalenderjahr 2014 hochgerechnet (die anderen Zeiten bleiben unberücksichtigt).

2. Übersteigen die nach Punkt 1 als Grundlage des Ambulanzgebührenäquivalents zugeflossenen Ambulanzgebührenanteile € 35.000,00 jährlich, so reduziert sich das Ambulanzgebührenäquivalent gegenüber den bisher bezogenen Ambulanzgebührenanteilen um folgende Hundertsätze:

- Zwischen € 35.000,00 und € 50.000,00 um 10 % des € 35.000,00 übersteigenden Betrags; weiters
- Zwischen € 50.000,00 und € 100.000,00 um 20 % des € 50.000,00 übersteigenden Betrags; weiters
- Zwischen € 100.000,00 und € 150.000,00 um 25 % des € 100.000,00 übersteigenden Betrags; weiters

- Zwischen € 150.000,00 und € 200.000,00 um 30 % des € 150.000,00 übersteigenden Betrags, weiters
- über € 200.000,00 um 40 % des € 200.000,00 übersteigenden Betrags.

3. Das Ambulanzgebührenäquivalent wird zunächst für eine Vollzeitbeschäftigung nach den obigen Grundsätzen berechnet. Ist der Dienstnehmer nur teilzeitbeschäftigt oder verändert sich das Beschäftigungsausmaß, wird das Ambulanzgebührenäquivalent aliquot gekürzt oder erhöht (im selben Ausmaß wie das Verhältnis des vereinbarten Beschäftigungsausmaßes im Vergleich zu einer Vollzeitbeschäftigung).

4. Bei dem nach den obigen Grundsätzen errechneten Ambulanzgebührenäquivalent handelt es sich um einen individuellen Fixbetrag, der in weiterer Folge keiner Wertsicherung unterliegt. Dieser Fixbetrag wird allerdings auch nicht reduziert, wenn weitere Ärzte ihren Dienst an der Abteilung aufnehmen, die Ambulanzgebühreneinzahlungen der Sozialversicherungsträger eingeschränkt oder überhaupt eingestellt werden oder wenn es zu einem Funktionswechsel des Dienstnehmers kommt. Das Ambulanzgebührenäquivalent bleibt auch unverändert erhalten, wenn der Dienstnehmer an eine andere Abteilung wechselt oder wenn aufgrund eines Funktionswechsels ein neues Dienstverhältnis begründet wird. Das Ambulanzgebührenäquivalent bleibt auch erhalten, wenn das Dienstverhältnis nach Auslaufen eines derzeit befristeten Dienstverhältnisses fortgesetzt wird. Das Ambulanzgebührenäquivalent bleibt insbesondere auch dann in unveränderter Höhe aufrecht, wenn der Dienstnehmer nach einer allfälligen Karenzierung (wegen Mutterschaft, Fortbildungszwecken oder aus anderen Gründen) zurückkehrt. Es bleibt aber auch aufrecht, wenn das Dienstverhältnis beendet wird und der Dienstnehmer – ohne dass es zu einer Karenzierung gekommen ist – wegen beruflicher Neuorientierung oder zu Aus- und Fortbildungszwecken in eine andere Krankenanstalt wechselt und wieder (mit einem neuen Dienstvertrag) zum Dienstgeber zurückkehrt (bei beruflicher Neuorientierung gilt dies allerdings nur dann, wenn der Dienstnehmer innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Dienstverhältnisses wieder zurückkehrt).

5. Bei einem Dienstgeberwechsel nach dem 1. Juli 2015 besteht der Anspruch auf das Ambulanzgebührenäquivalent gegen den neuen Dienstgeber, wenn die sonstigen Voraussetzungen gemäß diesem Anhang gegeben sind.

ANHANG IX

OPTIONSERKLÄRUNG 2015

1. Frau/Herr Dr. erklärt hiermit, mit Wirksamkeit ab in die Anwendung des Anhanges Ärzteschema 2015 des Ärztekollektivvertrags für Oö. Ordensspitäler zu optieren und damit auch auf jedwede Ansprüche auf Ambulanzgebührenanteile / Ambulanzgebühren-äquivalente, unabhängig aus welchem Rechtsgrund ihr/ihm diese zugestanden sind, zu verzichten.

Der hiermit abgegebene Verzicht kann nicht widerrufen werden.

2. Der optierende Arzt / die optierende Ärztin nimmt zur Kenntnis dass eine wirksame Option nur auf einen künftigen Termin erklärt werden kann. Optionen, deren oben angegebenes Wirksamkeitsdatum vor der Eingangsbestätigung des Dienstgebers liegt, werden mit dem auf das Datum der Eingangsbestätigung nächstfolgenden Monatsersten wirksam. Von diesem Grundsatz abweichend kann bis 31.12.2015 bis auf den 1.7.2015 rückwirkend optiert werden.

ANHANG X

OPTIONSERKLÄRUNG 2015 VB+

1. Frau/Herr Dr. erklärt hiermit, mit Wirksamkeit ab auf eine Bezugserhöhung gemäß Anhang VB § 1 Abs 2 zu optieren und damit auch auf jedwede Ansprüche auf Ambulanzgebührenanteile / Amulanzgebührenäquivalente, unabhängig aus welchem Rechtsgrund ihr/ihm diese zugestanden sind, zu verzichten.

Der hiermit abgegebene Verzicht kann nicht widerrufen werden.

2. Der optierende Arzt / die optierende Ärztin nimmt zur Kenntnis dass eine wirksame Option nur auf einen künftigen Termin erklärt werden kann. Optionen, deren oben angegebenes Wirksamkeitsdatum vor der Eingangsbestätigung des Dienstgebers liegt, werden mit dem auf das Datum der Eingangsbestätigung nächstfolgenden Monatsersten wirksam. Von diesem Grundsatz abweichend kann bis 31.12.2015 bis auf den 1.7.2015 rückwirkend optiert werden.